

samt komplex fügen sich die Außenanlagen der Sporthalle nicht als bloße Begrünung des Gebäudes, sondern als in sich eigenständige landschaftsgärtnerische Anlage ein, die zudem mit dem Umgebungsgrün korrespondiert.

Der Senat verkennt nicht, daß sich die landschaftsgärtnerische Prägung der Außenanlagen im Zeitpunkt ihrer Fertigstellung für den Betrachter möglicherweise anders dargestellt haben mag. ... Dieser Umstand berührt die Entscheidung jedoch nicht, denn die Beurteilung der Frage, ob eine landschaftsgärtnerische Prägung vorliegt, erfordert stets eine prognostische Einschätzung, da sie — wie ausgeführt — regelmäßig von noch nicht verwirklichten Plänen ausgehen muß und gärtnerische Anlagen typischerweise zudem selbst unmittelbar nach ihrer Schaffung nicht schon das gewollte Erscheinungsbild zeigen, sondern immer Raum für die weitere Entwicklung der Pflanzen lassen. Maßgebend ist die — hier bereits in einem fortgeschrittenen Wachstumsstadium sichtbare und mit den Plänen vergleichbare — planerische Prägung der Anlage als solche. Sie trägt im vorliegenden Fall eindeutig landschaftsgärtnerische Züge. Deswegen ist es für die Entscheidung ohne Belang, ob sie nach den vorgegebenen Plänen insgesamt oder in ihren straßenbauerischen Elementen von einem Betrieb des handwerklichen Straßenbaus hätte hergestellt werden können.

Computerunterstützte Schriften- und Signetsherstellung

HwO § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 3, Anlage A Nr. 124

Mit der computergestützten Herstellung und Bearbeitung von Schriften und Signets auf Folie wird keine wesentliche Tätigkeit des in Nr. 124 der Anlage A zur HwO genannten Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks ausgeübt. Auch für das Anbringen und Entfernen von Folien auf verschiedenen Untergründen sind nur technische Kenntnisse einfacher Art erforderlich.

VG Stuttgart, Urteil vom 08. 03. 1996 — 4 K 2257/94 —

Die Kl'in wandte sich gegen die beabsichtigte Eintragung des Betriebs der Beigel. in die Handwerksrolle. Die Beigel. befaßt sich nach ihrer Gewerbeanmeldung vom 01. 09. 1992 mit „Gestaltung von Messen, Dekoration, Displays, Beschriftung, Computer-Selbstklebeschriften, Entwurf, Realisierung“. Die Betriebsstätte ist eine ca. 50 qm große, voll eingerichtete Werkstatt, welche einen Bereich für Siebdruckherstellung und einen Bereich für computergesteuerte Herstellung von Schriften und Signets aufweist. Der Siebdruckbereich enthält alle Werkstatteinrichtungen für die Herstellung von Schriften und Signets im Siebdruckverfahren. Der übrige Bereich des Raumes ist mit vier PCs, 2 Plottern, einem Scanner und drei Druckern ausgestattet. Damit stellt die Beigel. Gesellschaft selbstklebende Schriften und Embleme her, welche sie auf Wunsch auch selbst am Objekt anbringt. Siebdrucke werden nach ihren Angaben nur gelegentlich hergestellt.

Die Bekl. kündigte mit dem angefochtenen Bescheid vom 02. 09. 1993 an, daß sie die Eintragung der Beigel. von Amts wegen in die Handwerksrolle beabsichtige. Der Widerspruch der Kl'in, der die Beigel. angehört, blieb ohne Erfolg. Das VG hob den Bescheid vom 02. 09. 1993 und den Widerspruchsbescheid auf.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist die Kl'in kraft der ausdrücklichen Regelung in § 12 HwO klagebefugt. Die Klage ist auch begründet. Die angefochtenen Bescheide der Bekl. sind rechtswidrig und verletzen die Kl'in in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die beabsichtigte Eintragung könnte nach §§ 10 Abs. 1, 7 Abs. 4 Satz 2 HwO erfolgen, wenn es sich bei dem Betrieb der Beigel. um einen Handwerksbetrieb handelte. Nach § 1 Abs. 2 HwO ist ein Gewerbebetrieb Handwerksbetrieb i. S. des Gesetzes, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und vollständig

oder in wesentlichen Tätigkeiten ein Gewerbe umfaßt, das in der Anlage A zur HwO aufgeführt ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Mit der computerunterstützten Herstellung und Bearbeitung von Schriften und Signets auf Folie übt die Beigel. keine wesentliche Tätigkeit des in Nr. 124 der Anlage A zur HwO genannten Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks aus. Nach dem von der Bekl. vorgelegten Berufsbild für das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk aus dem Jahre 1958 gehört zum Arbeitsgebiet: „Entwurf, Gestaltung und Herstellung von Flächenwerbung, insbesondere Anfertigung von Schriften, Schutzmarken, Wappen, bildhaften Darstellungen u. ä. an Wandflächen, Schaufenstern und Lieferwagen sowie Herstellung von Werbebändern und -tafeln an und über Verkehrswegen usw., Entwurf, Gestaltung und Herstellung von Werbemitteln für die Schaufensterwerbung und von Standeinrichtungen auf Ausstellungen und Messen und Beratung bei der Gestaltung, Herstellung und Anbringung von Werbemitteln der Schilder- und Lichtreklame.“ Zu den Fertigkeiten und Kenntnissen zählen u. a.: „Anfertigung von Entwürfen und Skizzen für das Gestalten der auszuführenden Schilder und sonstigen Werbemittel, Zeichnen und Pausen von Schriften, Wappen, Schutzmarken und bildlichen Darstellungen, Aufziehen von Ausschneidepapieren und Folien, Ausschneiden von Schriften, Schutzmarken, Bild Darstellungen u. ä. sowie Ausführen von Schriften in den verschiedenen Techniken mit den üblichen Malwerkstoffen.“ Der Betrieb der Beigel. gestaltet Werbeaufdrucke nach den Wünschen des Kunden, indem er diesen aus den Tausenden von Schriften und Bildern, welche im Computer gespeichert sind, das für ihn Passende auswählen läßt und ihn dabei berät und ihm Vorschläge unterbreitet. Außerdem verwendet und bearbeitet der Betrieb der Beigel. von den Kunden bereits mitgebrachte fertige Symbole und Schriften und überträgt diese mit Hilfe des PC auf die vorgesehenen Werbeträger. Diese Art der Tätigkeit stimmt zwar im Ergebnis mit den angeführten Arbeitsgebieten des Berufsbildes des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks überein, hat jedoch von der Art und Weise der Tätigkeit mit diesem Berufsbild nichts mehr zu tun: Der Vorgang des Erzeugens des fertigen Werbemittels geschieht nämlich ausschließlich durch den PC, welcher die fertige Schrift bzw. das fertige Symbol in der richtigen Größe und Form herstellt und ausschneidet. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse werden dafür nicht benötigt, vielmehr sind Kenntnisse über Software, PC-Bedienung, ein Gespür für Graphik und Design sowie technische Kenntnisse einfacher Art bezüglich des Anbringens und Entfernens von Folien auf verschiedenen Untergründen erforderlich. Nach Angabe der Inhaber der Beigel. in der mündlichen Verhandlung ist hierfür eine Einarbeitungszeit von ca. einem Monat notwendig. Damit umfaßt der Betrieb der Beigel. lediglich technisch einfache Verrichtungen, zu deren fachlicher Ausführung besondere Kenntnisse und Fertigkeiten nicht erforderlich sind. Es handelt sich daher um ein sogenanntes Kleingewerbe oder Minderhandwerk, für das die Zulassungsbeschränkungen der HwO nicht gelten (vgl. Musielak/Detterbeck, Das Recht des Handwerks, 3. Auflage, Rdnr. 53 zu § 1).

Daran ändert der Umstand nichts, daß die vom Betrieb der Beigel. ausgeübte Tätigkeit handwerksfähig ist, d. h. von einem Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerksbetrieb ausgeübt werden kann und heutzutage wohl auch in der geschilderten Weise ausgeübt wird. Insoweit dürfte das heute bestehende Berufsbild jenes Handwerks, bedingt durch die fortschreitende technische Entwicklung, von dem umschriebenen Berufsbild aus dem Jahre 1958 abweichen. Entscheidend ist aber, daß die Tätigkeit der Schriftenherstellung nicht handwerksmäßig betrieben wird, denn es handelt sich um Arbeitsvorgänge, die aus der Sicht des vollhandwerklich arbeitenden Betriebes als untergeordnet erscheinen, weil sie wegen ihres geringen Schwierigkeitsgrades keine qualifizierten Kenntnisse und Fertigkeiten er-

fordern (BVerwGE 58, 217, 212; BVerwG, Urteil vom 11. 12. 1990, GewArch 91, 231). Dementsprechend ist die einschlägige *handwerkliche* Ausbildung in keiner Weise auf die Herstellung und Gestaltung von Schriften am PC ausgerichtet, wie die vorgelegte Schilder- und Lichtreklamehersteller-AusbildungsVO vom 22. 02. 1985 ergibt.

Die Tatsache, daß im Betrieb der Beigel. auch noch die Einrichtung für die Herstellung von Siebdrucken vorhanden ist, führt zu keinem anderen Ergebnis. Nach den Angaben der Inhaber der Beigel. in der mündlichen Verhandlung handelt es sich um eine eher primitive Druckerei, die im übrigen nur $\frac{1}{3}$ der Werkstattfläche einnimmt. Der Umsatz, der damit im Jahr erzielt werde, betrage nur ca. 5000,— bis 6000,— DM. Verwendet werden die Einrichtungen nur dann, wenn ganz kurzfristige Aufträge für Messebauer es erforderlich machen. Ansonsten werde ein spezieller, externer Siebdruckbetrieb beauftragt. Aus diesen Angaben wird deutlich, daß die Kl'in den Siebdruckbereich im Ergebnis zutreffend als untergeordnet und daher nicht zur Eintragungspflicht in der Handwerksrolle führend einstuft. Die Herstellung von Siebdrucken gehört zwar zum Kernbereich des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks, wie es sich aus den im Berufsbild dargestellten Kenntnissen und Fertigkeiten und der Art der Herstellung von Siebdrucken ergibt. Dennoch nimmt der Anteil von Siebdrucken im Betrieb der Beigel., bezogen auf Umsatz und Arbeitszeiten, nur einen höchst untergeordneten Anteil ein. Da die Siebdruckarbeiten ohne organisatorische Trennung und unselbständig im Rahmen des Werbegehaltungsbetriebes ausgeführt werden, handelt es sich nicht um einen Nebenbetrieb, sondern um einen Hilfsbetrieb i. S. von § 3 Abs. 3 HwO. Solche Hilfsbetriebe sind gemäß § 3 Abs. 1 letzte Alternative i. V. m. § 2 Ziffer 3 HwO nicht der Gültigkeit der Vorschriften der HwO unterworfen.

Es wäre schließlich nach Auffassung der Kammer im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG bedenklich, wenn man einen handwerklichen Befähigungsnachweis für einen Betrieb fordern wollte, der — wie der der Beigel. — nur Tätigkeiten erfordert, für deren fachgerechte Ausübung es nicht auf handwerkliche Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern nur auf die Vertrautheit mit den vorhandenen technischen Hilfsmitteln ankommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. 09. 1966, E 25, 66). Die Einführung einer subjektiven Zulassungsbeschränkung nur aufgrund des Umstandes, daß sich auch handwerklich arbeitende Betriebe einer neuen Technik bedienen, könnte bestehende Betriebe, die diese Technik bereits anwenden, an der Fortführung der bisherigen Arbeit hindern und sie damit in ihrer Substanz berühren. Dies ist durch das wichtige Gemeinschaftsgut der Erhaltung des Leistungsstandes und der Leistungsfähigkeit des Handwerks und der Sicherung des Nachwuchses für die gewerbliche Wirtschaft im vorliegenden Falle nicht gerechtfertigt.

Vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung

HwO § 37 Abs. 1; VwGO § 123

1. Der Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung ist unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.
2. Überdurchschnittliche Leistungen des Auszubildenden sind mindestens „gute“ Leistungen.
3. Zur unterbliebenen Ermessensentscheidung des Prüfungsausschusses.

— Nichtamtliche Leitsätze —

BayVGH, Beschluß vom 31. 05. 1996 — 22 CE 96.1723 —

Der Ast. war seit dem 01. 09. 1993 Auszubildender im Beruf des Orthopädiemechanikers/Bandagisten. Berufsschule und Ausbildungsbetrieb bescheinigten ihm im September 1995 gute Leistungen und sprachen sich für eine vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung aus. Die

Handwerkskammer verkürzte daraufhin mit Bescheid vom 27. 11. 1995 im Hinblick auf überdurchschnittliche Leistungen die dreieinhalbjährige Ausbildungszeit nach § 27 a Abs. 2 HwO auf drei Jahre (Ende: 31. 08. 1996). Die Ag'in teilte mit Schreiben vom 22. 02. 1996 mit, die Anmeldung zur Gesellenprüfung im Sommer 1996 mit den notwendigen Unterlagen müsse bis spätestens 25. 03. bei der Geschäftsstelle der Ag'in eingehen. Nach diesem Termin eingehende Anmeldungen könnten nicht mehr berücksichtigt werden. Die Ag'in verweigerte dem Ast. mit Schreiben vom 18. 03. 1996 die Zulassung zur Gesellenprüfung, da die Ausbildungszeit entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin ende. Letzter Tag der Sommerprüfung sei der 21. 06. 1996, Ausbildungsende sei am 31. 08. 1996. Der Ast. legte Widerspruch ein und beantragte beim VG ohne Erfolg, die Ag'in im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihn zur Gesellenprüfung für Orthopädiemechaniker/Bandagisten in der Zeit vom 10. 06. bis zum 21. 06. 1996 zuzulassen und ihm sofort die praktische Prüfungsarbeit zuzusenden. Auf seine Beschwerde verpflichtete der VGH die Ag'in, den Ast. zu dieser Prüfung zuzulassen und ihm sofort die praktische Prüfungsarbeit zuzusenden bzw. auszuhandigen. Die Verpflichtung ergehe unter der Maßgabe, daß die Bearbeitungszeit für die praktische Arbeit am 10. 06. 1996 endet und auch im übrigen auf die Prüfung die allgemeinen Regeln Anwendung finden, sie insbesondere im Fall des Nichtbestehens nur zweimal wiederholt werden kann.

Aus den Gründen:

II. ... Der Erlaß der begehrten einstweiligen Anordnung ist — mit den im Tenor zum Ausdruck gebrachten Maßgaben — nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO gerechtfertigt. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Der Anordnungsgrund (die Dringlichkeit) der einstweiligen Anordnung ergibt sich aus dem drohenden Verlust eines halben Jahres im Ausbildungsgang des Ast. (mangelnde Koordination von Ende der Lehrzeit und Ablegung der Gesellenprüfung).

Der Anordnungsanspruch (der Anspruch auf Zulassung zur Gesellenprüfung im Sommer 1996) liegt mit einer im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ausreichenden überwiegenden Wahrscheinlichkeit ebenfalls vor, und zwar unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 37 Abs. 1 HwO bzw. des § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung. Der VGH teilt nicht die Auffassung der Ag'in, eine Zulassung nach § 37 Abs. 1 HwO sei innerhalb der Anmeldefrist (bis zum 25. 03. 1996) nicht beantragt worden. Der Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung ist vielmehr unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Auch aus dem von der Ag'in vorgesehenen und im Falle des Ast. auch benutzten Anmeldeformular ergeben sich insofern keine Einschränkungen. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 37 Abs. 1 HwO bzw. § 9 Abs. 1 der PrüfungsO sind glaubhaft gemacht. Die Leistungen des Ast. rechtfertigen eine solche Entscheidung, weil Ausbildungsbetrieb und Berufsschule überdurchschnittliche Leistungen bestätigen (§ 9 Abs. 1 der PrüfungsO), d. h. mindestens „gute“ Leistungen (Aberle, Die Deutsche Handwerksordnung, Rdnr. 4 zu § 37 m. w. N.). Die Berufsschule teilte unter dem 18. 09. 1995 mit, daß der Ast. im Schuljahr 1994/1995 mit einem Durchschnitt von 2,0 in den Prüfungsfächern gute Leistungen erzielt habe und gegen eine vorzeitige Zulassung keine Einwände bestünden. Der Ausbildungsbetrieb teilte unter dem 06. 09. 1995 mit, daß sich der Ast. in den zwei Ausbildungsjahren so gut entwickelt und ausgebildet habe, daß er vorzeitig zur Gesellenprüfung zugelassen werden könne. Beide Äußerungen beziehen sich auf die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung. Unerheblich ist, daß sie im Verfahren zur Abkürzung der Ausbildungszeit nach § 27 a Abs. 2 HwO abgegeben wurden; dies hat keinen Einfluß auf ihre Aussagekraft. Zudem hat auch die Handwerkskammer in ihrem Bescheid vom 27. 11. 1995 dem Ast. die nach § 9 Abs. 1 der PrüfungsO geforderten überdurchschnittlichen Leistungen bestätigt. Zwar wäre dieser Sachverhalt vom Prüfungsausschuß zu würdigen gewesen (§ 36 Abs. 2 Satz 2 HwO bzw. § 11 Abs. 1 Satz 2 der PrüfungsO), wobei diesem zumindest ein Ermessensspielraum (§ 37 Abs. 1 HwO: „kann“) eingeräumt gewesen wäre.